

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)709
30. Juni 2020

**Stellungnahme von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder
anlässlich
der öffentlichen Anhörung „Sicherung der Souveränität und europäischer
energiepolitischer Entscheidungen (Nord Stream 2)
des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
am Mittwoch, 01.07.2020, 09.00 Uhr
in Berlin, Paul-Löbe-Haus**

«PEESCA»-Sanktionen sind ein Angriff auf Europa und vor allem auf Deutschland

PEESCA ist ein breit angelegter, ungerechtfertigter Angriff auf die europäische Wirtschaft und ein nicht hinzunehmender Eingriff in die EU-Souveränität und die Energiesicherheit Westeuropas. Über 120 Unternehmen in den Bereichen Schiffsbau, Ingenieurwesen, Umwelt und Sicherheit, die mit Nord Stream 2 arbeiten oder gearbeitet haben, sind direkt betroffen. Es geht hier um europäische, nicht russische Unternehmen, auf die gezielt wird. Hinter jedem dieser Unternehmen stehen europäische Arbeitsplätze, die in Gefahr sind.

Die Sanktionsdrohungen gehen über Partner zur Fertigstellung von Nord Stream 2 hinaus und betreffen über die Prüfungen und Zertifizierungen auch die Betriebssicherheit.

Zudem wirken die Sanktionen rückwirkend, also auch auf Unternehmen, die ihre Arbeit am Projekt bereits seit Ende letzten Jahres abgeschlossen haben. Diese Auftragnehmer stützten ihre Entscheidung, weiter am Bau von Nord Stream 2 mitzuwirken, auf bestehendes Recht und arbeiteten bisher in voller Übereinstimmung mit internationalen Gesetzen, einschließlich der US-Sanktionsbestimmungen. Hier wird explizit Rechtssicherheit untergraben und Vertrauensschutz ausgehebelt.

Das Nord Stream 2-Projekt ist in vier EU-Ländern rechtsstaatlich genehmigt und damit europäisch legitimiert. Mit den Sanktionen würden die USA das Heft des Handelns in der europäischen Energiepolitik an sich reißen, und den Europäern am langen Ende das teurere US-LNG aufzwingen.

Die Folgekosten der Sanktionierung wären immens: Investitionen von 12 Milliarden Euro in europäische Infrastruktur wären gefährdet, und die Verbraucher in Europa würden mit Mehrkosten in Höhe von bis zu vier Milliarden Euro im Jahr belastet.

In den USA wird das Projekt bewusst als rein russische Angelegenheit verkannt. Dabei stammen fünf der sechs am Projekt beteiligten Energiekonzerne aus der EU. Es landen rund zwei Drittel der Nord Stream 2-Investitionen als Aufträge bei europäischen Firmen, mehr als 80 % der Leitung verläuft in europäischen Gewässern. Das Projekt ist nach europäischem Recht genehmigt.

Die Argumente der Sanktions-Befürworter sind aus der Luft gegriffen. Nord Stream 2 bedroht die Energiesicherheit Europas nicht. Im Gegenteil: Die Pipeline wird durch die Bereitstellung zusätzlicher Gasmengen sicherstellen, dass die Energiepreise für Europas Haushalte und Unternehmen bei steigender Nachfrage stabil bleiben. Weil diese europäische Nachfrage nach Gasimporten in Zukunft steigt, werden neben Nord Stream 2 auch andere Transitrouten für russisches Erdgas, wie z.B. Pipelines über die Ukraine und Polen, weiter genutzt.

Um die Versorgungssicherheit der Ukraine zu sichern, sind keine Sanktionen gegen Nord Stream 2 notwendig. Die Bemühungen der Ukraine können nur dann ernsthaft unterstützt werden, wenn das transatlantische Bündnis geschlossen handelt. Das war auch bei den von der Bundesregierung flankierten Verhandlungen zum neuen Transitabkommen zwischen Gazprom und den ukrainischen Partnern der Fall, das der Ukraine Milliarden für die Modernisierung ihrer Pipelines zusichert. Neue Sanktionen seitens der USA untergraben die Bemühungen der EU, insbesondere Deutschlands, ihre Energiebeziehungen zu Russland konstruktiv zu gestalten. Gleichzeitig bestrafen sie Deutschland nachträglich noch für die erfolgreiche Vermittlung zwischen den Parteien.

Die Beziehungen zwischen den USA und der EU, insbesondere die Beziehungen zwischen den USA und Deutschland, sind durch die eskalierenden Zölle und Alleingänge der USA bereits stark belastet. Wirtschafts-Strafen gegen einen NATO-Alliierten während der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rezession sind nichts anderes als ein bewusstes Aufkündigen der transatlantischen Partnerschaft.

Hintergrund zum «PEESCA» Sanktionsgesetz

- Am 04.06.2020 hat eine Gruppe von Senatoren um den Republikaner Ted Cruz den neuen Gesetzentwurf «**Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020**» - **PEESCA** vorgelegt.
- PEESCA ist eine **Verschärfung der bestehenden US-Sanktionen gegen Nord Stream 2** («Protecting European Energy Security Act of 2019 - PEESA»), die bereits seit dem 20.12.2019 in Kraft sind. PEESA setzt bisher einzig die Bereitstellung von Verlegeschiffen für Nord Stream 2 oder TurkStream oder deren Nachfolgeprojekte unter Sanktionsstrafe (u.a. Einreisesperren). PEESCA erweitert die sanktionsrelevanten Tätigkeiten und soll rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von PEESA gelten.
- Parallel zur Einbringung als alleinstehendes Gesetz ist PEESCA am 26.06.2020 als Anhang für den Senats-seitigen US-Verteidigungshaushalt («National Defense Authorisation Act» – NDAA) vorgeschlagen worden, allerdings ohne den Passus zur Rückwirkung. Angesichts der republikanischen Mehrheit gilt eine Verabschiedung des PEESCA-Anhangs als Teil des Senats-seitigen NDAA als gesichert.
- Im US-Repräsentantenhaus ist am 25.06.2020 ebenfalls ein Entwurf von PEESCA eingebracht worden, allerdings in geringfügig entschärfter Version ohne Rückwirkungsklausel und ohne den Passus zu Inspektionen und Zertifizierungen.
- Es muss damit gerechnet werden, dass die Initiatoren in beiden Häusern versuchen werden, eine **vereinbarte Version von PEESCA im jeweiligen NDAA unterzubringen**, was zu einer Verabschiedung des Gesetzes noch vor der US-Wahl im November führen könnte.
- **Auswirkungen des PEESCA-Gesetzentwurfs im Einzelnen:**
 - Betrifft jegliche Firmen, die Dienstleistungen, Versicherungen oder bestimmte Nachrüstungsdienste für Verlegeschiffe anbieten. Die **Inbetriebnahme der Pipeline soll ebenfalls sanktioniert werden**. Gleiches gilt für Dienstleistungen wie Prüfungen, Inspektionen oder Zertifizierungen, die für den Betrieb von Nord Stream 2 erforderlich sind.
 - Mit dem vorgelegten Entwurf könnte nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums **verwaltungstechnisches Handeln von staatlichen Behörden auch in Deutschland** im Zusammenhang mit der Fertigstellung oder dem Betrieb der Pipeline sanktionsrelevant werden.
 - Hinzu kommen **umwelt- und sicherheitsrelevante Bautätigkeiten**, die das Verlegen von Rohren ermöglichen, einschließlich der Vorbereitung des Verlegekorridors, Ausheben von Gräben, Vermessung, Einbringen von Gestein sowie das Verschweißen und Absenken der Röhren.
 - **Gilt rückwirkend** zum Datum des Inkrafttretens von PEESA und stellt damit auch seit Ende 2019 abgeschlossene Arbeiten unter Strafe.
 - Die Sanktionen würden damit über **120 Unternehmen aus mehr als zwölf europäischen Ländern** direkt treffen, davon **mehr als 40 deutsche Firmen**.

- Sie würden **Investitionen zur Fertigstellung der Pipeline in Höhe von rund 700 Millionen Euro verhindern** – und das in wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten.
- Sie würden Investitionen in Höhe von rund zwölf Milliarden Euro in **rechtsstaatlich genehmigte, größtenteils fertiggebaute Energieinfrastruktur der EU untergraben** (acht Milliarden Nord Stream 2, drei Milliarden nachgelagerte Infrastruktur in Deutschland sowie 750 Millionen für Infrastruktur in der Tschechischen Republik).
- Sie würden europäische Verbraucher und Industrien mit **jährlichen Mehrkosten in Milliardenhöhe für die Beschaffung von Erdgas** belasten.

Genehmigungsstand pro Land (30.06.)

NSP2 hat in den fünf Ländern, durch deren Hoheitsgebiet die Pipelines verlaufen, alle jeweils erforderlichen Baugenehmigungen erhalten. Bereits im Januar 2018 wurde mit der ersten Genehmigung der Bau in den deutschen Hoheitsgewässern freigegeben, während im Oktober 2019 die letzte Genehmigung, nämlich die für die dänische ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), erteilt wurde. Die Genehmigungen basieren auf detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) auf nationaler Ebene und einem übergreifenden Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen in einem grenzüberschreitenden Kontext bewertet, dem sogenannten Espoo-Bericht. Die UVPs und der Espoo-Bericht bildeten die Grundlage für die Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit, die sich auf alle Länder rund um die Ostsee erstreckte.

Russland: In Russland wurde die Baugenehmigung im Juni 2018, die Rohrverlege-Genehmigung im August 2018 erteilt. Nachfolgende Optimierungen bei der endgültigen Planung und dem Bau wurden in einem zweiten Genehmigungsverfahren formalisiert, das im April 2020 abgeschlossen wurde. Das wichtigste umwelttechnische Thema in Russland ist die Querung des Naturschutzgebiets Kurgalski (geschützt nach der Ramsar-Konvention und nach russischem Recht). Einige Umweltverbände haben Einwände und Bedenken gegenüber dem Ramsar-Sekretariat erhoben. Daraufhin inspizierte eine Ramsar-Beratungsmission im November 2019 die Nord Stream 2-Baustelle und das Naturschutzgebiet. Das unabhängige Gutachten von Ramsar kommt zu dem Schluss, dass das Projekt den Gesamtcharakter des Naturschutzgebiets Kurgalski nicht beeinträchtigt hat.

Finnland: In Finnland sind zwei Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Pipeline erforderlich: die behördliche Zustimmung durch die AWZ-Genehmigung und die Umweltgenehmigung nach dem Wassergesetz. Beide Genehmigungen wurden im April 2018 erteilt. Gegen sie wurde Berufung vom Umweltverband ClientEarth Polen eingelegt. Das finnische Oberste Verwaltungsgericht lehnte die Berufung von ClientEarth Polen ab.

Schweden: In Schweden ist für den Bau und Betrieb der Pipeline eine Genehmigung nach dem Festlandsockelgesetz erforderlich, die im Juni 2018 erteilt wurde. Das schwedische Oberste Verwaltungsgericht lehnte eine Berufung von ClientEarth Polen ab.

Dänemark: In Dänemark wurde im Oktober 2019 die Baugenehmigung für die Südostroute nach dem Festlandsockelgesetz erteilt. Der polnische Umweltverband PKE legte gegen die Entscheidung Berufung bei der dänischen Energiebehörde (DEA) ein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Auswirkung. Das Genehmigungsverfahren in Dänemark wurde stark von politischem Druck beeinflusst, zum Beispiel:

- Die Änderung des Festlandsockelgesetzes (Dezember 2018), die eindeutig darauf abzielte, den ersten Antrag zu verhindern, indem dem Außenministerium ein Vetorecht bei der Genehmigung von Leitungen in dänischen Hoheitsgewässern eingeräumt wurde.

- Die Entscheidung der DEA vom März 2019 über die Nordwestroute wies NSP2 an, nach dem AWZ-Grenzabkommen zwischen Polen und Dänemark die Südostroute zu beantragen. NSP2 legte gegen diese Entscheidung Berufung bei der DEA ein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Deutschland: In Deutschland sind zwei Genehmigungen erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss für die deutschen Hoheitsgewässer und die Anlandestelle wurde im Januar 2018 erteilt und anschließend vom NABU angefochten. Ein Antrag auf sofortige Aussetzung des Baus wurde sowohl bei den unteren als auch bei den Verfassungsgerichten abgewiesen., Der Hauptgerichtsprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die AWZ-Genehmigung wurde im März 2018 erteilt, woraufhin zwei Einwände erhoben wurden. Der Einspruch von NABU ist noch beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hängig, der Einspruch des polnischen Hafens Swinemünde wurde vom BSH zurückgewiesen. Der Hafen reichte daraufhin im Juli 2019 eine Klage ein.

Zusätzliche Genehmigungen: Um die Wiederaufnahme der Bauarbeiten in Dänemark und Deutschland zu unterstützen, sind Änderungen der bestehenden Genehmigungen erforderlich. In Dänemark wurde eine Änderung beantragt, um die Kategorie der eingesetzten Verlegeschiffe auf ankerpositionierte Schiffe auszudehnen. In Deutschland sind Genehmigungsänderungen erforderlich, um saisonale Bedingungen zu berücksichtigen und die Kontinuität der Bautätigkeiten zu gewährleisten.

Vor dem Betrieb sind Betriebsgenehmigungen in Russland, Dänemark und Deutschland erforderlich.

Nur als Hintergrund

Die Änderung der Gasrichtlinie ist eine politisch motivierte 'lex Nord Stream 2', ohne jedweden Nutzen. Im Gegenteil, sie bedeutet eine zusätzliche Belastung für die deutsche Wirtschaft und sie stellt Nord Stream 2 vor wirtschaftliche Existenzprobleme.

Wenn die Änderung der Gasrichtlinie auf Nord Stream 2 zur Anwendung käme, führte dies zu einer unsinnigen Spaltung der Pipeline in einen kurzen Leitungsabschnitt im deutschen Küstengewässer und dem langen, restlichen Teil der Pipeline, auf den die EU keinen regulatorischen Zugriff hat. Rechtlich ist die Änderung der Gasrichtlinie diskriminierend und sie verletzt weitere fundamentale Garantien für bereits getätigte Investitionen.

Hintergrund

Die 2019 erfolgte Änderung der Gasrichtlinie war von Anfang an politisch motiviert und gegen Nord Stream 2 gerichtet. Dies zeigt ihr Inhalt, der Zeitpunkt der Rechtsänderung sowie die Art und Weise, wie sie zustande gekommen ist. Die Änderung der Gasrichtlinie ist so zugeschnitten, dass ihre Folgen allein Nord Stream 2 treffen sollen. Alle existierenden und künftigen offshore Importpipelines können von Ausnahmeregelungen profitieren. Durch die Wahl eines gezielten Stichtags für die Freistellung existierender Importpipelines, die «Fertigstellung am 23. Mai 2019», soll Nord Stream 2 als einzige derartige Pipeline keine Freistellungsmöglichkeit bekommen und der EU Gasregulierung unterworfen werden. Eine solche Regulierung von Nord Stream 2 macht jedoch keinen Sinn. Das zentrale politische Ziel der EU Gasregulierung, diversifizierte Gasversorgung in der EU zu ermöglichen, Wettbewerb durch Zugang zu Gasleitungen zu gewährleisten, wird in keinsten Weise durch eine Abtrennung des deutschen Teiles der Nord Stream 2 befördert. Die Kernregelungen der Gasrichtlinie - Entflechtung, Tarifregulierung, Netzzugang Dritter – sind für Gasfernleitungen innerhalb der EU gemacht. Der Gastransport ist ab der Anlandung der Nord Stream 2 reguliert. Die Änderung der Gasrichtlinie schafft negative Effekte. Denn für sie müssen am Ende die Industrie und der Verbraucher zahlen. Zurzeit ist es noch so, dass Gazprom den gesamten Offshore-Teil von Nord Stream 2 bezahlt. Durch die Änderung der Gasrichtlinie werden indes Berechnungen zufolge die Transportkosten für den deutschen Markt um etwa 40-50 Mio Euro pro Jahr für die nächsten 50 Jahre erhöht. Zudem wird hier eine sicherheitstechnisch als Einheit geplante Pipeline, mit Steuerungen an beiden Enden, getrennt. Ohne jeglichen Vorteil für den Markt oder den Verbraucher wird hier eine sicherheitstechnische Komplikation kreiert.

Ein Rechtsgutachten namhafter Experten legt dar, dass gegen die geänderte Gasrichtlinie erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, wenn Nord Stream 2 im Ergebnis anders behandelt würde als bereits existierende Importleitungen. Eine solche Ungleichbehandlung wäre sachlich durch nichts zu rechtfertigen. Aus europa- und verfassungsrechtlichen müssen die Investitionen von Nord Stream 2 in gleicher Weise geschützt werden. Die Rechtsänderung hat die Kommission im Übrigen hastig, ohne saubere Gesetzesfolgenanalyse und ohne ausreichende Konsultation mit der Wirtschaft durchgesetzt, wodurch sie etablierte und bewährte Regeln der EU für eine gute Rechtsetzung missachtet hat.

Status

Nord Stream 2 nimmt alle dem Unternehmen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegen die rechtswidrige Änderung der Gasrichtlinie wahr.

Erstens strebt Nord Stream 2 eine Freistellung von den Regeln der geänderten Gasrichtlinie an, so wie es andere Investitionen für existierende Importleitungen machen können, die zum Stichtag 23. Mai 2019 getätigt waren. Einen entsprechenden Antrag hat die Bundesnetzagentur bedauerlicher Weise abgelehnt, was Nord Stream 2 aus den oben dargelegten Gründen für falsch hält und deswegen dagegen gerichtlich vorgeht. Am 15. Juni 2020 hat Nord Stream 2 eine entsprechende Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Zweitens geht Nord Stream 2 direkt gegen die Änderung der Gasrichtlinie vor den Europäischen Gerichten vor. Das Verfahren vor dem Europäischen Gericht ist in erster Instanz aus rein prozessualen Gründen abgewiesen worden, wogegen Nord Stream 2 ein Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof vorbereitet.

Drittens hat Nord Stream 2 ein Schiedsverfahren eingeleitet, um auch seine Rechte nach den internationalen Investitionsschutzgarantien im Energiechartavertrag zu wahren.